

E-Government-Vereinbarung Land – Kommunen Baden-Württemberg

Präambel

Die Digitalisierung verändert das staatliche und kommunale Verwaltungshandeln tiefgreifend. Digitale Verwaltungsleistungen bieten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen einen erheblichen Mehrwert. Die Digitalisierung der Verwaltung schafft die Voraussetzungen, um ihre Leistungen nachhaltig in der erforderlichen Qualität anbieten zu können.

Die Europäische Union und der Bund streben einheitliche, Ebenen übergreifende E-Government-Lösungen an und gestalten den Rechtsrahmen dafür. Die meisten Verwaltungsleistungen sind dem Verantwortungsbereich der Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden als Orte des Wohnens, des Arbeitens, der Freizeit und des sozialen Miteinanders zuzuordnen. E-Government umfasst aber alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung; die Bürgerinnen und Bürger wie Unternehmen kennen keine Zuständigkeitsgrenzen zwischen Bund, Land und Kommunen.

Die wirksame Unterstützung der flächendeckenden Nutzung digitaler Verwaltungsleistungen, die Vereinheitlichung von Zugängen und Prozessen, deren nutzerorientierte Gestaltung sowie die Kooperation aller Beteiligten sind wesentliche Faktoren für den Erfolg von E-Government in Baden-Württemberg. Das E-Government-Gesetz BW – EGovG BW ist für das Land, die Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden die wesentliche Grundlage für rechtssicheres Handeln bei digitalen Verwaltungsleistungen. Es bietet ihnen die Gewähr für die nachhaltige Nutzung der zentral bereitgestellten E-Government-Infrastruktur „service-bw“ (im Folgenden „service-bw“).

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg (im Folgenden die Kooperationspartner) setzen sich das Ziel, dass in Baden-Württemberg alle Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit ihren Verwaltungen sicher elektronisch kommunizieren und den größten Teil der Verwaltungsleistungen sowie ihrer gesetzlichen Verpflichtungen digital erledigen können. Mit „service-bw“ verfügen die Kooperationspartner über eine hervorragende Plattform, auf deren Basis sie gemeinschaftlich digitale Angebote entwickeln, erproben und der Bevölkerung und der Wirtschaft anbieten werden. Der strategische Ansatz, Lösungen gemeinschaftlich voranzubringen und zugleich die Bereitschaft an den Tag zu legen, auch Fehler zu begehen und anschließend zu korrigieren, bietet die große Chance für eine echte Weiterentwicklung der Verwaltung im digitalen Zeitalter. Für uns steht fest: Ohne mutige Schritte wird es keine Innovationen geben.

Aus diesem Grund schließen die Kooperationspartner die folgende

Kooperationsvereinbarung

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Die Kooperationspartner setzen das EGovG BW unter Berücksichtigung der Ziele und Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Sinne eines kooperativen E-Government auf der Basis der E-Government-Infrastruktur „service-bw“ (im Folgenden „service-bw“) gemeinsam um.
- (2) Die Kooperationspartner stellen bis 2022 die wichtigsten Verwaltungsleistungen in Form standardisierter, digitaler Prozesse auf „service-bw“ (im Folgenden Standardprozesse) zur Nutzung durch alle Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen in Baden-Württemberg bereit. Sie nutzen dazu – soweit vorhanden – gemeinschaftlich von Bund und Ländern erarbeitete Grundlagen¹.
- (3) Die Standardprozesse werden an den Bedürfnissen der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ebenso ausgerichtet wie an den Bedürfnissen der Akteure auf der Verwal-

¹ z.B. Daten in den Verzeichnissen der Anwendung des IT-Planungsrates Föderales Informationsmanagement - FIM

tungsseite; die vom IT-Kooperationsrat empfohlenen Gestaltungsrichtlinien sind anzuwenden. Die Prozesse sollen komfortabel und barrierefrei zu bedienen sowie leicht auffindbar sein. Sie sollen ferner vollständig medienbruchfrei realisiert werden; die Kooperationspartner streben dazu deren möglichst weitgehende Verbindung mit den in den Behörden eingesetzten Fachverfahren an. Die Nutzung von Standardprozessen soll aber auch dann möglich sein, wenn sie auf der Verwaltungsseite vorerst noch Medienbrüche aufweisen.

- (4) Die Entwicklung und Bereitstellung von Standardprozessen sollen mit Werteversprechen gegenüber den Nutzenden und den an den Prozessen beteiligten Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Hand versehen werden. Kosten-Nutzen-Relationen sollen die Prioritäten der gemeinschaftlichen E-Government-Aktivitäten der Kooperationspartner wesentlich beeinflussen.
- (5) Die Standardprozesse lassen sich über den nationalen Portalverbund nach §§ 1 und 3 OZG auch aus anderen, an den Portalverbund angeschlossenen Portalen aufrufen.
- (6) Die Kommunen können die Standardprozesse in ihre eigenen Webseiten integrieren.
- (7) Die Kooperationspartner folgen den Leitgedanken „Digital first“ und „Once-only“: Alles was online erledigt werden kann, soll online geschehen. Behördengänge sollen nicht mehr erforderlich sein, wenn sie von den Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen nicht mehr gewünscht werden. Antragstellerinnen und Antragsteller sollen Daten zu ihrer Person den Behörden nur noch einmal mitteilen müssen. Die Behörden sollen diese Daten nach ausdrücklicher Zustimmung der Antragstellerinnen und Antragsteller über die behördliche Nutzung ihrer Daten wiederverwenden und untereinander austauschen können. Die Nutzenden sollen Einblick erhalten, welche Daten beim Staat vorliegen und welche Behörden darauf zugegriffen haben, und so den Umgang mit ihren persönlichen Daten steuern können.
- (8) Die Kooperationspartner beteiligen sich an der Entwicklung entsprechender nationaler technischer und organisatorischer Standards und Komponenten und bringen ihre Erfahrungen mit Standardprozessen in die Gestaltung des nationalen Portalverbunds ein. Sie setzen sich gemeinsam für Rechtsanpassungen ein, wo diese für die Gestaltung attraktiver digitaler Verwaltungsleistungen erforderlich sind.

§ 2 Zusammenarbeit, Lenkungskreis

- (1) Die Kooperationspartner wirken bei der Nutzung, Pflege und Weiterentwicklung von „service-bw“ partnerschaftlich zusammen. Sie sorgen für die Bereitstellung und laufende Aktualisierung der Inhalte und Standardprozesse und fördern in ihrem Bereich deren Bekanntheit und Nutzung. Sie richten dazu einen Lenkungskreis ein.
- (2) Der Lenkungskreis
 - a) beschließt das gemeinsame Vorgehensmodell für die Entwicklung und Bereitstellung von Standardprozessen und entwickelt es bedarfsgerecht fort;
 - b) legt die Reihenfolge der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen fest;
 - c) bestätigt Leistungsaufträge des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, die von der kommunalen Seite mitfinanziert werden; die Leistungsaufträge können unter anderem die Entwicklung, Bereitstellung und Pflege von kommunalen Standardprozessen auf „service-bw“ einschließlich des dafür notwendigen Programm- und Anforderungsmanagements und der im Betrieb dafür erforderlichen Supportleistungen sowie die Entwicklung, Bereitstellung und Pflege zentraler Komponenten, die die Verbindung der Standardprozesse mit Fachverfahren und Registern ermöglichen bzw. erleichtern, umfassen;
 - d) steuert die Erfüllung dieser Leistungsaufträge unter anderem anhand von Jahresplanungen und periodischen Berichten, die den Status und Erfüllungsgrad der geschuldeten Leistungen hinreichend transparent machen.
 - e) stellt den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel sicher. Die Befugnisse des Beauftragten für den Haushalt nach § 9 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt;
 - f) empfiehlt Maßnahmen zur Steigerung der Bekanntheit und Nutzung von „service-bw“;
 - g) beschließt die Übertragung von Nutzungsrechten an den Standardprozessen an Dritte, zum Beispiel im Rahmen einer E-Government-Kooperation des Landes mit einem anderen Land;
 - h) beschließt die Überführung individueller Prozesse in kommunale Standardprozesse auf „service-bw“;
 - i) kann weitere Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung einbringen.

- (3) Dem Lenkungskreis gehören je eine Vertretung der kommunalen Landesverbände und drei Vertretungen des Landes an. Die Mitglieder des Lenkungskreises haben eine namentlich benannte Person als Stellvertretung. Die Vertretung ist auch durch Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig. Das Land übernimmt den Vorsitz des Lenkungskreises im Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung. Der Vorsitz wechselt in den Folgejahren im einjährigen Turnus zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden. Der Lenkungskreis entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Dies gilt auch für die Wahl des Vorsitzes.
- (4) Die ITEOS und die BITBW können beratende Vertretungen ohne Stimmrecht in die Sitzungen des Lenkungskreises entsenden. Der Vorsitz kann weitere Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.
- (5) Der Lenkungskreis soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsführung des Lenkungskreises obliegt dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration.
- (6) Der Vorsitz des Lenkungskreises berichtet dem IT-Kooperationsrat mindestens einmal jährlich über die Schwerpunkte und Ergebnisse der Arbeit des Lenkungskreises.

§ 3 Leistungen der Kooperationspartner

- (1) Das Land
 - a) stellt den Mitgliedern der kommunalen Landesverbände die Softwarekomponenten von „service-bw“ zur lizenzkostenfreien Nutzung bereit;
 - b) sorgt für die bedarfsgerechte Ergänzung und Weiterentwicklung der Komponenten von „service-bw“ im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und koordiniert die damit verbundenen Anforderungen;
 - c) gewährleistet die Bereitstellung und laufende Aktualisierung von Informationstexten (Lebenslagen, Leistungsbeschreibungen) auf „service-bw“ zu den wichtigsten Verwaltungsleistungen nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 EGovG BW;
 - d) stellt den 1st-Level-Support für alle Angebote auf „service-bw“ sicher;
 - e) erfüllt die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Einbindung von „service-bw“ und der darauf gründenden digitalen Verwaltungsleistungen und Informationen in den Portalverbund nach §§ 1 und 3 OZG;

- f) wirkt im Rahmen der Projekte und Anwendungen des IT-Planungsrates auf von Bund und Ländern gemeinschaftlich umzusetzende Maßnahmen hin, die für Baden-Württemberg unmittelbar nützlich sind, ohne Flexibilität und Autonomie einzubüßen;
- g) setzt sich im Rahmen des Portalverbunds für die Entwicklung und Bereitstellung zentraler Dienste ein, die die Interaktionsfähigkeit der daran beteiligten Systeme sicherstellen, das gezielte Suchen und Finden der nachgefragten Leistungen ermöglichen und den datenschutzrechtlich einwandfreien Zugang zu Registerdaten aus digitalen Prozessen und Fachverfahren heraus unterstützen, und wirkt an den dazu erforderlichen Erweiterungen und Anpassungen nationaler technischer und organisatorischer Standards mit;
- h) setzt sich gegenüber dem Bund für die Anpassungen des Bundesrechts ein, die erforderlich sind, um eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Verwaltungsleistungen zu ermöglichen, und benennt eine Ansprechperson für Initiativen zur Weiterentwicklung des Verwaltungsrechts einschließlich der Einführung von Experimentierklauseln;
- i) kann zur Umsetzung dieser Vereinbarung die Dienstleistungsangebote der ITEOS, der BITBW und Dritter nutzen;
- j) sichert die Umsetzung dieser Vereinbarung durch eine aufgabenangemessene Organisationsstruktur der zuständigen Organisationseinheiten des Landes zu;
- k) koordiniert das gemeinsame Gesamtvorhaben.

(2) Die kommunalen Landesverbände

- a) wirken bei ihren Mitgliedern auf die Bereitstellung und laufende Aktualisierung ihrer Behördendaten auf „service-bw“ im Sinne von § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 EGovG BW hin;
- b) koordinieren die Mitwirkung ihrer Mitglieder als „Fachpaten“ bei der Entwicklung und Pflege, beim Test und der Qualitätssicherung von Standardprozessen;
- c) schaffen bei ihren Mitgliedern durch geeignete Kommunikationsmaßnahmen ein Bewusstsein für die Mehrwerte der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, für die hohe Bedeutung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit und für die Notwendigkeit, in diesem Kontext die Fähigkeiten ihrer Organisationen zu erweitern;

- d) wirken bei ihren Mitgliedern darauf hin, die Standardprozesse zur Gewährleistungen einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung mit ihren je spezifischen Parametern zu versehen;
- e) organisieren den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Beratung ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsätze und Ziele dieser Vereinbarung, unter anderem zur Integration von Informationen und Standardprozessen in kommunale Webseiten, zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, zum internen Change-Management, zur Festlegung von mit der Digitalisierung angestrebten Wirkungszielen, zu Werbe- und Kommunikationsstrategien, zur Wahrnehmung der Chancen zur Prozessoptimierung und zum Bürokratieabbau und zu den Abläufen zur Pflege und Aktualisierung von Informationen und Standardprozessen;
- f) unterstützen das Land bei Initiativen zur Modernisierung des Bundesrechts.

§ 4 Verantwortliche Stelle, Nutzungsrechte

- (1) Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration ist Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 für „service-bw“ und seine zentral bereitgestellten Komponenten und trägt damit die datenschutzrechtliche Verantwortung für den Betrieb des Gesamtsystems. Es hat die Rechte an der Individualsoftware „service-bw“ im Sinne von Nr. 2.3.2.1 [EVB-IT System-AGB](#) (Version 2.0 vom 19.09.2012).
- (2) Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration trägt auch die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Standardprozesse. Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte, übertragbare, dauerhafte Nutzungsrecht an diesen Standardprozessen hat. Die Kommunen erhalten ein einfaches, örtlich beschränktes, dauerhaftes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Prozessen.
- (3) Die Übertragung von Nutzungsrechten an den Standardprozessen an Dritte, zum Beispiel im Rahmen einer E-Government-Kooperation mit einem anderen Land, setzt einen Beschluss des Lenkungskreises voraus.

- (4) Die Kommunen können die Standardprozesse mit ihren je spezifischen Parametern versehen.²
- (5) Für individuelle Prozesse, die Kommunen auf Basis von „service-bw“ selbst erstellen oder auf eigene Rechnung erstellen lassen und auf „service-bw“ zur Nutzung bereitstellen, sind die jeweiligen Kommunen Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Das Land schließt dazu mit den entsprechenden Kommunen Einzelvereinbarungen. Die Kommunen haben für diese Prozesse die Nutzungsrechte entsprechend Absatz 2 Satz 2.

§ 5 Finanzierung

- (1) Das Land stellt den Kommunen die Softwarekomponenten von „service-bw“ nach § 15 Absatz 3 Satz 2 EGovG BW kostenfrei bereit.
- (2) Für die Leistungsaufträge nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c) stellen die Kooperationspartner ein Budget von jährlich mindestens 3 Millionen Euro zur Verfügung; die Kommunen finanzieren dieses Budget mit der Maßgabe, dass der Budgetanteil der Kommunen auf 1,5 Millionen Euro begrenzt ist.
- (3) Bis zu einer endgültigen Einigung auf einen Modus zur pauschalen Abrechnung der Betriebskosten der Standardprozesse und zur Abrechnung der Betriebskosten der individuellen Prozesse der Kommunen auf „service-bw“ tragen Land und Kommunen die Betriebskosten aller Prozesse auf „service-bw“ mit der Maßgabe je zur Hälfte, dass der Kostenanteil der Kommunen auf 200 000 Euro pro Jahr begrenzt ist.
- (4) Alle in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen des Landes stehen unter Haushaltsvorbehalt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kooperationspartner sind bereit, eingeschlagene Wege kontinuierlich zu überdenken und Fehlentwicklungen zu korrigieren. Sie bewerten bis Ende 2019 den Inhalt und die Wirkung dieser Vereinbarung. Der Lenkungskreis soll bei Bedarf Anpassungen der

² Die Kommunen müssen sich im Klaren darüber sein, dass Anträge und Anzeigen mindestens bei formfreien Verfahren, die auf der Basis von Standardprozessen eingereicht werden, entgegengenommen und bearbeitet werden müssen.

Vereinbarung vorschlagen. Dies gilt auch für die Finanzierungsregelung nach § 5 dieser Vereinbarung.

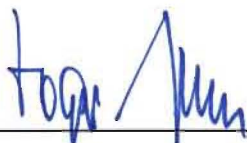
- (2) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird bis 31.12.2022 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf des aktuellen Kalenderjahres von einem Kooperationspartner durch Erklärung gegenüber den anderen Kooperationspartnern gekündigt wird.

Stuttgart, den 22. Februar 2019

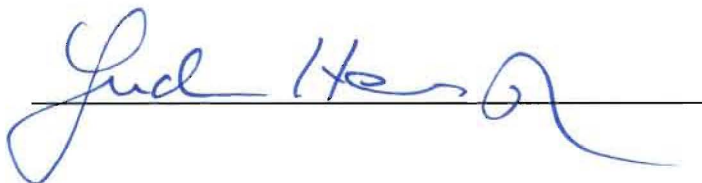
Für das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg



Für den Gemeindetag Baden-Württemberg



Für den Städtetag Baden-Württemberg



Für den Landkreistag Baden-Württemberg

